

Luzern, 30. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 693**

Nummer: A 693
Protokoll-Nr.: 843
Eröffnet: 27.01.2026 / Finanzdepartement

Anfrage Fleischlin Priska und Mit. über die Wachstumsstrategie der Luzerner Kantonalbank und eine Erweiterung zur nachhaltigen Wachstumsstrategie

Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umwandlung der Luzerner Kantonalbank in eine Aktiengesellschaft vom 8. Mai 2000 (Umwandlungsgesetz; [SRL Nr. 690](#)) ist der Zweck der Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) der gewinnorientierte Betrieb einer Universalbank, die bankübliche Geschäfte nach anerkannten Bankgrundsätzen tätigt. Der Kanton Luzern hält 61,5 Prozent des Aktienkapitals. Davon sind 51 Prozent im Verwaltungsvermögen und 10,5 Prozent im Finanzvermögen ausgewiesen.

Der Regierungsrat hat für die LUKB, wie vom Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, [SRL Nr. 600](#)) vom 13. September 2010 vorgegeben, eine Eignerstrategie festgelegt.

Mit dieser konkretisiert der Kanton seine im Umwandlungsgesetz vorgesehene Funktion als Mehrheitsaktionär. Die Eignerstrategie zeigt die Erwartungen des Kantons als Hauptaktionär gegenüber dem Stammhaus und dem Konzern LUKB auf. Der Kanton berücksichtigt dabei die unternehmerischen Freiheiten der LUKB und die Bedürfnisse der Minderheitsaktionäre.

Gemäss der aktuellen [Eignerstrategie 2025](#) für die LUKB erwartet unser Rat unter anderem, dass die LUKB

- als privatrechtlich ausgestaltete und börsennotierte Unternehmung nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Zielen geführt wird,
- trotz Konkurrenz zu anderen Banken ihre im Gesetz und in den Statuten festgehaltene Pflicht wahrnimmt, in ihrer Tätigkeit als Universalbank die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern zu berücksichtigen. Dazu zählen insbesondere das Privat- und Gewerbekundengeschäft, das Private Banking und das Firmenkundengeschäft,
- ihre Strategie auf eine nachhaltige, stabile und kontinuierliche Geschäftsentwicklung ausgerichtet,
- ihre Geschäfts- und Risikopolitik vorsichtig und verantwortungsvoll in einer Qualität gestaltet, die die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern berücksichtigt (§ 2 Abs. 1 Umwandlungsgesetz),

- geeignete Massnahmen zur nachhaltigen Optimierung des Risikomanagements erarbeitet und umsetzt,
- dabei sowohl die bankspezifischen als auch die systemischen Risiken beachtet und auf die kantonale Risikotragfähigkeit Rücksicht nimmt,
- jederzeit über ausreichend Liquidität zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit verfügt und sich an den von der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für Banken der Kategorie 3 zur Verfügung gestellten Instrumenten (z.B. Teilnahme an der Initiative «Liquidität gegen hypothekarische Sicherheiten») beteiligt, um in einer Krisensituation zusätzliche Liquidität beschaffen zu können,
- nicht ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft des Kantons Luzern nach Grösse strebt und auch keine Geschäftsstellen im Ausland errichtet, insbesondere nicht zur Akquisition und Betreuung von Kunden oder zur Auslagerung von Backoffice-Aktivitäten, da rein quantitatives Wachstum nicht im Sinne des Regierungsrates ist. Die LUKB kann allerdings im Ausland direkte Tochtergesellschaften als Abwicklungsstandorte für bestimmte Geschäftsarten im Bereich Asset Management/Handel errichten und betreiben. Diese sind in der Konzernrechnung zu konsolidieren,
- dass für ihre Entwicklung erforderliche Eigenkapital durch Innenfinanzierung selbst aufnet, über die Erfüllung der auf schweizerische Banken anwendbaren Eigenmittelvorschriften hinaus eine Überdeckung ausweist, die für eine überdurchschnittlich solide Bank angemessen ist, mit einer Gesamtkapitalquote von > 19 Prozent,
- eine verlässliche und stetige Ausschüttungspolitik pflegt; eine kurzfristige Ausschüttungsmaximierung, die zu hohen Schwankungen der Ausschüttung führt, ist nicht erwünscht.

Zu Frage 1: Welche Chancen und Risiken sieht der Regierungsrat in der nationalen Expansionsstrategie der Luzerner Kantonalbank?

Der Kanton Luzern profitiert in erheblichem Masse von einer erfolgreichen Umsetzung der [Strategie LUKB30](#) bei gleichzeitiger Einhaltung der Eignerstrategie 2025:

- Der höhere Konzerngewinn kann zu höheren Dividenden und zu einem höheren Eigenkapital (in Abhängigkeit von der Ausschüttungsquote), zu einer höheren Abgeltung der Staatsgarantie und zu höheren Steuereinnahmen führen.
- Eine erfolgreiche LUKB stärkt den Wirtschaftsstandort Luzern.
- Die LUKB schafft als wichtiger Arbeitgeber neue attraktive Arbeitsplätze (und damit Steuersubstrat von natürlichen Personen) und sie unterstützt soziale, kulturelle und sportliche Projekte und Organisationen im Kanton Luzern.
- Das ausserkantonale Wachstum reduziert die Abhängigkeit der LUKB von der wirtschaftlichen Entwicklung im Kanton Luzern (z.B. Immobilienmarkt, regional stark vertretene Branchen). Eine nationale Aufstellung verteilt allfällige Risiken breiter.
- Das zinsunabhängige Geschäft, dessen Wachstum auch ausserkantonale forciert werden soll, benötigt weniger Eigenkapital und birgt geringere Bilanzrisiken als das Kreditgeschäft.

Die Strategie LUKB30 kann auch Einfluss auf die Risiken für den Kanton Luzern haben. Die ambitionierten Ziele der Strategie bedingen bedeutende Investitionen, insbesondere in Informatik und in Personal. Die LUKB wird trotz Ausbau ihrer Tätigkeiten im zinsunabhängigen Geschäft und den gleichzeitig zunehmenden Anforderungen an die Informatik hohen Wert auf Kosteneffizienz legen, so dass die Cost-Income-Ratio weiterhin unter 50 Prozent liegen

wird (2025: 46,1%). Sollte das angestrebte qualitative und quantitative Wachstum nicht erreicht werden, könnte dies den wirtschaftlichen Erfolg der LUKB schmälern und somit die Dividendenzahlung, die Abgeltung für die Staatsgarantie und die Steuerablieferung an den Kanton Luzern reduzieren.

Zu Frage 2: Welche «roten» Linie zieht der Regierungsrat in dieser Wachstumsstrategie, insbesondere in Bezug auf Risikobereitschaft, geografische Expansion und neue Geschäftsfelder?

Es gelten die in der Eignerstrategie 2025 formulierten Erwartungen unseres Rates an die LUKB.

Zu Frage 3: Wie wird sichergestellt, dass durch die Wachstumsstrategie weitere Ziele der LUKB und des Kantons, wie die Nachhaltigkeit, nicht an Stellenwert einbüßen? Wie sind die Themen des schonenden Umgangs mit begrenzten Ressourcen, Wahrnehmung sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung in die Strategie 2026–2030 eingebettet, und welche Massnahmen sind in diesen Bereichen konkret angedacht?

Die Eignerstrategie 2025 für die LUKB enthält neben den eingangs erwähnten wirtschaftlichen Zielen auch politische/ökologische und soziale Ziele. Es ist die Aufgabe des Verwaltungsrates der LUKB, die Erwartungen der Eignerstrategie 2025 in die Unternehmensstrategie der LUKB aufzunehmen und umzusetzen.

Die Umsetzung der Ziele durch die LUKB wird seitens des Kantons Luzern periodisch überprüft (Controlling Eignerstrategie, diverse Analysen und Berichte, jährliche Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der LUKB durch unseren Rat).

Für detaillierte Informationen verweisen wir auf den umfassenden [Nachhaltigkeitsbericht 2025](#) der LUKB.

Zu Frage 4: Mit dem diversen Commitment der LUKB will sie zu öko-sozialen Zielen aktiv beitragen. Wie wird sichergestellt, dass die wachsenden Geldflüsse – nicht nur innerhalb der LUKB, sondern auch bei den Kundinnen und Kunden – auch für einen Ausbau zu einer öko-sozialen nachhaltigen Wachstumsstrategie eingesetzt werden, die gleichwertig zur ökonomischen Wachstumsstrategie verfolgt werden soll?

Siehe dazu unsere Antwort auf die Frage 3.

Zu Frage 5: Inwiefern kann und will der Kanton auf die Wachstumsstrategie Einfluss nehmen, falls sich Risiken aus Sicht des Eigentümers als unverhältnismässig erweisen?

Wie bereits in der Antwort auf die Frage 3 erwähnt, wird die Erreichung der Ziele aus der Eignerstrategie 2025 vom Kanton periodisch überprüft. Dazu gehören auch Kennzahlen zu Kapital und Liquidität. Abweichungen werden an den regelmässig stattfindenden Reporting-Gesprächen thematisiert.

An diesen Reporting-Gesprächen erhält der Kanton eine Beurteilung der Risikosituation bezüglich risikorelevanter Themen und Geschäftsaktivitäten sowie deren Auswirkungen auf die Risikosituation des Kantons. Weiter werden wir von der LUKB über die Einhaltung der FINMA- und SNB-Vorgaben informiert.

Sollten sich die Risiken der LUKB für den Kanton Luzern als unverhältnismässig erweisen, werden Massnahmen eingeleitet. So könnte die Überprüfung der engmaschiger sein.

Zu Frage 6: Inwiefern besteht ein Notfall- oder Krisenkonzept seitens des Kantons im Sinne einer wirksamen Risikoprävention für den Fall, dass die LUKB in finanzielle Schieflage geraten sollte? Falls nicht, wäre der Kanton bereit dazu, ein solches zu erarbeiten?

Die Eignerstrategie 2025 macht der LUKB umfassende Vorgaben zur Risikoprävention.

Bei Vorliegen einer aussergewöhnlichen Lage wird die Kadenz des Informationsaustauschs zwischen der LUKB und dem Kanton als Garantiegeber erhöht und abhängig vom Vorfall die Planungs- und Finanzkommission informiert.

Die LUKB stellt sicher, dass sie das Finanzdepartment unter Einhaltung der Regularien des SIX Swiss Exchange zur ad hoc-Publizität und zur Corporate Governance (insbesondere betreffend Vertraulichkeit und Gleichbehandlung der Marktteilnehmer) zeitnah über eine für den Kanton Luzern relevante negative Veränderung der Risikosituation informiert. Diese umfasst:

- a. Hintergrundinformationen zum Ereignis.
- b. Einschätzung der LUKB zum Ereignis sowie allenfalls getroffene und geplante Massnahmen.
- c. Auswirkungen des Ereignisses auf die Risiko- und Kapitalsituation der LUKB und deren Auswirkungen auf die Risikosituation des Kantons Luzern.

Zu Frage 7: Wie beurteilt die Regierung eine Erhöhung der Staatsgarantie, mittels derer der Kanton für alle Verbindlichkeiten der LUKB haftet, soweit deren eigene Mittel nicht ausreichen? In welchem Rahmen wäre eine solche Erhöhung sinnvoll?

Grundsätzlich ist zwischen der impliziten und der expliziten Staatsgarantie zu unterscheiden:

– Explizite Staatsgarantie

Gemäss § 5 Umwandlungsgesetz haftet der Kanton Luzern im Sinn der Bundesgesetzgebung über die Banken und Sparkassen für alle Verbindlichkeiten der LUKB, soweit deren eigenen Mittel nicht ausreichen. Die LUKB leistet dem Kanton Luzern für die Staatsgarantie eine Abgeltung. Die jährliche Abgeltung beträgt 0,2 Prozent des gesetzlichen Eigenmittelbedarfs zuzüglich 2 Prozent des Zwischenergebnisses gemäss der eidgenössischen Bankenverordnung (§ 6 Umwandlungsgesetz). Die LUKB hat 2025 eine Abgeltung von 11,2 Millionen Franken entrichtet.

– Implizite Staatsgarantie

Die LUKB gehört zu den grössten Schweizer Kantonalbanken. Der hohe Marktanteil der LUKB im Kanton Luzern ist dafür verantwortlich, dass die LUKB für den Kanton Luzern

systemrelevant ist. Die zu erwartenden volkswirtschaftlichen Folgeschäden eines Konkurses der LUKB wären für den Kanton Luzern viel höher als die monetäre Kompensation ungedeckter LUKB-Verpflichtungen durch den Kanton Luzern gemäss Staatsgarantie im Umwandlungsgesetz. Es sind kaum Situationen denkbar, in denen ein Konkurs selbst einer teuren Fortführung vorzuziehen wäre. Es ist deshalb im Interesse des Kantons, die Fortführung der LUKB sicherzustellen. Diese Fortführung trägt die Bezeichnung «implizite Staatsgarantie», weil auch Kantone, welche die Staatsgarantie abgeschafft haben (keine explizite Staatsgarantie) ihrer Kantonalbank helfen (müssen), um die volkswirtschaftlichen Folgeschäden eines Konkurses ihrer Kantonalbank zu minimieren.

Wir erwarten, dass die LUKB sich im Rahmen der Vorgaben des Umwandlungsgesetzes und der Eignerstrategie entwickelt, ohne dabei die Risikosituation für den Kanton Luzern zu erhöhen. Das Management von Risiken ist das Kerngeschäft jeder Bank. Sie muss über die dazu notwendigen Risikomanagement-Systeme, eine ambitionierte Unternehmensstrategie, fähige Kader und Mitarbeitende, sowie eine solide Liquiditäts- und Gesamtkapitalausstattung verfügen, um den regulatorischen und betriebswirtschaftlichen Anforderungen des Bankbetriebs gewachsen zu sein.

Die LUKB erfüllt unsere Erwartungen. Aus diesem Grund ist eine Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie aus unserer Sicht zurzeit nicht sinnvoll.

Zu Frage 8: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass der ursprüngliche kantonale Leistungsauftrag der LUKB – insbesondere die Versorgung der Luzerner Bevölkerung und der KMU mit Bankdienstleistungen – durch die nationale Expansionsstrategie nicht geschwächt wird?

Die Ziele der LUKB sind wie eingangs erwähnt, im Umwandlungsgesetz und nicht in einem Leistungsauftrag normiert. Diese Ziele werden in der jeweiligen Eignerstrategie konkretisiert und als Erwartung an den Verwaltungsrat der LUKB formuliert. Der Verwaltungsrat ist gemäss Art. 716a, OR für die Oberleitung der LUKB verantwortlich. Dazu gehört auch die Beschlussfassung über die Strategie der LUKB. Im Sinne einer «Good Governance» verzichtet unser Rat konsequent auf die Einflussnahme auf das operative Geschäft der LUKB. Dies hat sich in den 25 Jahren seit der Teilprivatisierung der LUKB sehr bewährt.

Wie bereits mit der Antwort auf die Frage 3 erwähnt, wird die Umsetzung der Ziele durch die LUKB seitens des Kantons Luzern periodisch überprüft (Controlling Eignerstrategie, diverse Analysen und Berichte, jährliche Kenntnisnahme des Geschäftsberichts der LUKB durch unseren Rat).